

## **1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weinböhlen**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhlen am 08.02.2023 die 1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weinböhlen beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 2 – Öffentliche Bekanntmachung; ortsübliche Bekanntgabe, Absatz 2, wird wie folgt neu gefasst:

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen) während der Dauer von einer Woche.

### **Artikel 2**

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung, Absatz 2 wird ergänzt:

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### **Artikel 3**

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weinböhlen vom 08.02.2023 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhlen, den 08.02.2023

Zenker  
Bürgermeister

### Hinweis:

nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.